

# Globale oder individuelle Menschenwürde?

Peter Jakobowski (P.J.) fragt (am 1 Dezember 2024):

Wie kam Paragraph 1 in das Deutsche Grundgesetz?

(ChatGPT):

Artikel 1 des deutschen Grundgesetzes, der den Schutz der Menschenwürde und die Bindung der staatlichen Gewalt an die Grundrechte festlegt, entstand vor dem Hintergrund der Erfahrungen des Nationalsozialismus und des Zweiten Weltkriegs. Er ist ein zentraler Bestandteil der Verfassung und wurde bewusst an den Anfang gestellt, um die fundamentale Bedeutung der Menschenwürde zu betonen.

## Hintergrund und Entstehung:

### 1. Erfahrungen mit dem NS-Regime:

- Während der NS-Diktatur wurde die Menschenwürde systematisch missachtet. Verbrechen wie der Holocaust, die Verfolgung politischer Gegner, und die Missachtung grundlegender Menschenrechte prägten die Geschichte Deutschlands.
- Nach 1945 bestand ein breiter Konsens, dass solche Verbrechen nie wieder geschehen dürfen. Daraus erwuchs die Verpflichtung, die Menschenwürde und die Grundrechte verfassungsrechtlich abzusichern.

### 2. Einfluss der westlichen Alliierten:

- Nach der Kapitulation Deutschlands im Mai 1945 hatten die westlichen Alliierten großen Einfluss auf die Gestaltung der neuen Verfassung. Sie betonten die Bedeutung der Menschenrechte und Demokratie.
- Die Verfassung sollte ein Gegenentwurf zur totalitären Ideologie des NS-Regimes sein.

### 3. Parlamentarischer Rat:

- Der Parlamentarische Rat, der zwischen 1948 und 1949 das Grundgesetz ausarbeitete, setzte sich intensiv mit der Bedeutung der Menschenrechte auseinander.
- Der Vorschlag für den Wortlaut des Artikels 1 kam unter anderem von Theodor Heuss und Carlo Schmid, die sich für eine klare Formulierung der Unantastbarkeit der Menschenwürde einsetzten.

### 4. Religiöse und philosophische Einflüsse:

- Der erste Absatz von Artikel 1 spiegelt christlich-humanistische und aufklärerische Traditionen wider, die den Menschen in seiner Würde und Freiheit als unveräußerlich ansehen.

## Wortlaut des Artikels 1 GG:

1. **Absatz 1:** *"Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt."*

- Dieser Satz erklärt die Menschenwürde zum obersten Verfassungsgut und legt eine Verpflichtung für den Staat und seine Organe fest.

2. **Absatz 2:** *"Das deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt."*
  - Dies verknüpft die Menschenrechte mit der internationalen Verantwortung Deutschlands.
3. **Absatz 3:** *"Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht."*
  - Damit wird die unmittelbare Verbindlichkeit der Grundrechte für alle staatlichen Gewalten sichergestellt.

### **Symbolische und rechtliche Bedeutung:**

Artikel 1 des Grundgesetzes ist mehr als nur ein politisches Statement; er hat eine konkrete rechtliche Wirkung. Die Menschenwürde ist unantastbar und steht über allen anderen Rechtsnormen. Dies beeinflusst maßgeblich die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und prägt das gesamte Rechtssystem Deutschlands.

Durch diese Einbettung in die Verfassung wurde Artikel 1 zu einem zentralen Element der deutschen Identität in der Nachkriegszeit und ein Fundament der freiheitlich-demokratischen Grundordnung.

(P.J.):

Ist diese originale Interpretation des Artikels 1 heute noch wörtlich zu nehmen?

(ChatGPT):

Die ursprüngliche Interpretation des Artikels 1 des Grundgesetzes – dass die Würde des Menschen unantastbar sei und staatliche Gewalt verpflichtet ist, sie zu schützen – ist auch heute noch von zentraler Bedeutung. Dennoch hat sich die konkrete Anwendung und Auslegung des Artikels im Laufe der Jahrzehnte durch Rechtsprechung und gesellschaftlichen Wandel weiterentwickelt.

### **Wörtliche Bedeutung und Anwendung heute**

#### **1. Unantastbarkeit der Menschenwürde:**

- Die Menschenwürde wird in Deutschland weiterhin als absoluter und unveräußerlicher Wert betrachtet. Sie gilt unabhängig von Herkunft, Status, Verhalten oder Überzeugungen einer Person.
- Weder der Staat noch Einzelpersonen dürfen die Menschenwürde verletzen. Dies bleibt ein unveränderliches Prinzip.

#### **2. Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts:**

- Das Bundesverfassungsgericht interpretiert Artikel 1 als oberstes Verfassungsgut, das jede staatliche Handlung und Gesetzgebung leitet.
- Beispiele:
  - Die Ablehnung der Todesstrafe als Verstoß gegen die Menschenwürde.

- Der Schutz von Menschen in besonders verletzlichen Situationen, wie etwa Flüchtlingen oder Strafgefangenen.
- Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte, wie Überwachungsmaßnahmen, werden unter Berücksichtigung der Menschenwürde abgewogen.

### 3. **Veränderte gesellschaftliche Kontexte:**

- Neue Technologien, globale Herausforderungen und gesellschaftlicher Wandel haben die Diskussion um die Reichweite und konkrete Anwendung der Menschenwürde beeinflusst. Beispiele:
  - **Künstliche Intelligenz:** Wie können Algorithmen so gestaltet werden, dass sie die Würde jedes Einzelnen respektieren?
  - **Digitalisierung:** Der Schutz der Privatsphäre und der persönlichen Daten wird zunehmend als Aspekt der Menschenwürde angesehen.
  - **Bioethik:** Fragen wie Gentechnik, Sterbehilfe oder Schwangerschaftsabbruch werfen komplexe ethische Fragen auf, die mit der Interpretation der Menschenwürde zusammenhängen.

## **Herausforderungen der wörtlichen Anwendung**

### 1. **Konflikte zwischen Grundrechten:**

- Artikel 1 steht oft in Wechselwirkung mit anderen Grundrechten (z. B. Meinungsfreiheit, Sicherheit). In solchen Fällen muss sorgfältig abgewogen werden.
- Beispiel: Die Diskussion um das „Recht auf Vergessen“ im Internet – hier kollidiert die Menschenwürde (Schutz der persönlichen Integrität) mit der Informationsfreiheit.

### 2. **Internationale Dimension:**

- Die Globalisierung hat die Reichweite der Menschenwürde ausgeweitet. Die Frage ist, inwieweit der Staat auch international Verantwortung für den Schutz der Menschenwürde übernehmen muss, etwa bei globalen Lieferketten oder Klimagerechtigkeit.

### 3. **Wandelnde Werte und gesellschaftliche Ansichten:**

- Während die Grundidee der Menschenwürde unverändert bleibt, ändern sich die gesellschaftlichen Vorstellungen darüber, was konkret als Würdeverletzung gilt.
- Beispiel: Früher akzeptierte Praktiken wie Diskriminierung oder restriktive Geschlechterrollen werden heute als Verletzung der Menschenwürde angesehen.

## **Fazit**

Die ursprüngliche Interpretation des Artikels 1 ist im Kern nach wie vor gültig: Die Menschenwürde ist der höchste Maßstab des deutschen Rechtssystems. Allerdings erfordert die moderne Gesellschaft eine dynamische Auslegung, die auf neue Herausforderungen und ethische Fragen eingeht. Dadurch bleibt Artikel 1 nicht nur ein unveränderlicher Grundsatz, sondern auch ein lebendiger Maßstab für die gesellschaftliche und rechtliche Entwicklung.

(P.J.):

Es gibt doch einige Menschen, welche der Allgemeinheit eindeutig Schaden zufügen. Muss man sie genauso "sanft" betrachten (und behandeln), wie alle Anderen?

(ChatGPT):

Die Frage, ob Menschen, die der Allgemeinheit bewusst Schaden zufügen, genauso behandelt werden müssen wie alle anderen, berührt zentrale Aspekte des Verhältnisses zwischen dem Schutz der Menschenwürde und der Durchsetzung von Recht und Ordnung. Auch bei solchen Personen bleibt die Menschenwürde unantastbar – dies ist ein unveränderlicher Grundsatz des Grundgesetzes. Dennoch erlaubt die Verfassung eine differenzierte Behandlung, insbesondere im Rahmen von Strafen und Maßnahmen, um die Gemeinschaft zu schützen.

## **Grundlage: Die Unantastbarkeit der Menschenwürde**

### **1. Unantastbarkeit gilt für alle:**

- Artikel 1 GG sieht keine Ausnahmen vor. Selbst Personen, die schwere Verbrechen begangen haben, behalten ihre Menschenwürde. Diese ist nicht abhängig von moralischem Verhalten oder gesellschaftlichem Nutzen.
- Begründung: Würde ist nicht verdient, sondern angeboren. Ein Verstoß gegen diesen Grundsatz würde die Grundlage des Rechtsstaates gefährden.

### **2. Bedeutung für den Umgang mit Straftätern:**

- Selbst bei schwerwiegenden Verbrechen bleibt die staatliche Gewalt verpflichtet, die Menschenwürde des Täters zu achten. Dies zeigt sich z. B. im Verbot von Folter, unmenschlicher Behandlung oder der Todesstrafe.

## **Maßnahmen zum Schutz der Allgemeinheit**

### **1. Eingriffe in Grundrechte sind zulässig:**

- Das Grundgesetz erlaubt Einschränkungen von Grundrechten, wenn dies zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung notwendig ist, solange die Verhältnismäßigkeit gewahrt bleibt.
- Beispiel: Freiheitsstrafen oder Sicherheitsverwahrung. Hier wird das Grundrecht auf Freiheit eingeschränkt, ohne die Würde des Betroffenen zu verletzen.

### **2. Abwägung von Interessen:**

- Der Schutz der Allgemeinheit wird regelmäßig gegen die Rechte des Einzelnen abgewogen. Dabei spielt die Schwere der Tat, die Wiederholungsgefahr und das Verhalten des Täters eine zentrale Rolle.
- Beispiel: In Fällen von Terrorismus oder schwerer Gewaltkriminalität greift der Staat auf strenge Sicherheitsmaßnahmen zurück, die dennoch die Grundrechte des Täters respektieren müssen.

## **Kritik an "sanfter Behandlung"**

### **1. Opferperspektive:**

- Kritiker argumentieren oft, dass ein zu starker Fokus auf die Rechte von Tätern die Rechte und Würde der Opfer vernachlässigt.
- Das Rechtssystem ist jedoch darauf ausgelegt, auch die Opferperspektive zu berücksichtigen, z. B. durch Entschädigungen, Schutzmaßnahmen oder die öffentliche Anerkennung ihres Leidens.

## 2. Gefühl von Ungerechtigkeit:

- In der öffentlichen Wahrnehmung kann es als ungerecht empfunden werden, wenn Täter „zu milde“ behandelt werden. Hier besteht die Gefahr, dass emotionale Reaktionen über die Prinzipien eines rechtsstaatlichen Verfahrens dominieren.

## Grenzen der Würde im praktischen Umgang

### 1. Strafe als gesellschaftlicher Konsens:

- Strafen und Maßnahmen können hart, aber niemals entwürdigend sein. Der Staat darf niemanden „entmenschlichen“ – selbst nicht bei schwersten Vergehen.
- Praktisch bedeutet dies: Sicherheitsverwahrung, langjährige Haftstrafen oder Therapieauflagen sind möglich, aber Folter, erniedrigende Behandlung oder unmenschliche Haftbedingungen bleiben verboten.

### 2. Rehabilitation statt Vergeltung:

- Ein Kernprinzip des Rechtsstaates ist die Resozialisierung: Selbst schwerste Täter sollen die Chance haben, nach der Haft wieder ein würdiges Leben zu führen. Das ist nicht nur eine Verpflichtung gegenüber dem Täter, sondern dient auch der Gesellschaft, indem Rückfälle vermieden werden.

## Fazit

Menschen, die der Allgemeinheit Schaden zufügen, werden nicht „sanft“ behandelt, sondern rechtmäßig und verhältnismäßig. Der Schutz der Menschenwürde verhindert jedoch, dass sie entwürdigt oder unmenschlich behandelt werden. Dieses Prinzip ist eine bewusste Entscheidung des Rechtsstaates, um auch in Extremsituationen seine Werte zu bewahren. Der Umgang mit solchen Personen erfordert eine Balance zwischen Sicherheit, Gerechtigkeit und der Achtung unveräußerlicher Menschenrechte.

(P.J.):

Wäre es nicht an der Zeit, jetzt schon die Würde der gesamten Menschheit (ja sogar der Natur selbst) höher zu stellen, als die Würde jedes Einzelnen? Wer der Gesellschaft schadet (absichtlich), dessen individuelle Würde hat er selbst abgegeben, oder?

(ChatGPT):

Ihre Frage berührt eine tiefgehende ethische und rechtliche Diskussion über die Priorität von kollektiven und individuellen Rechten sowie die Rolle der Menschenwürde in einer zunehmend globalisierten und von Umweltkrisen geprägten Welt. Es ist verständlich, dass die Idee, die Würde

der Gesellschaft oder sogar der Natur höher zu stellen als die Würde einzelner, in einem Kontext wachsender globaler Herausforderungen aufkommt. Dennoch gibt es gewichtige Argumente, die gegen eine solche Verschiebung sprechen, insbesondere im Rahmen eines demokratischen Rechtsstaates.

## **Warum bleibt die Würde des Einzelnen zentral?**

### **1. Unveräußerlichkeit der Menschenwürde:**

- Die Würde eines Menschen ist nicht „abgebbar“ oder „verlierbar“, selbst wenn jemand absichtlich der Gesellschaft schadet. Dieses Prinzip ist ein Fundament des Rechtsstaates und schützt vor Willkür.
- Sobald die Würde des Einzelnen relativiert wird, öffnet das Tür und Tor für Missbrauch. Es wäre schwer, klare Grenzen zu ziehen: Wer entscheidet, wann jemand seine Würde „verloren“ hat?

### **2. Schutz vor kollektivistischer Willkür:**

- Die Geschichte hat gezeigt, dass das Zurückstellen individueller Rechte zugunsten eines vermeintlich „höheren Guts“ (z. B. des Staates, der Gesellschaft oder einer Ideologie) oft zu schwerem Missbrauch führt. Beispiele sind totalitäre Regime, die behaupteten, im Namen der „Allgemeinheit“ zu handeln.

### **3. Rechtsstaatlichkeit und Moral:**

- Der Schutz der Menschenwürde gerade auch für diejenigen, die sich gegen die Gesellschaft stellen, ist eine moralische Errungenschaft. Sie signalisiert, dass die Werte des Rechtsstaates nicht verhandelbar sind – auch nicht gegenüber Straftätern oder Schädigern.

## **Die Herausforderung des Kollektivschutzes**

### **1. Die Würde der gesamten Menschheit:**

- In der Tat gibt es immer mehr Stimmen, die fordern, dass globale Probleme wie Klimawandel, Umweltzerstörung und soziale Ungerechtigkeit stärker in die rechtliche und ethische Betrachtung einfließen sollten.
- Ansätze wie die Anerkennung von Rechten der Natur (z. B. in Ecuador oder Neuseeland) oder die Definition globaler Menschenrechte zielen darauf ab, das Wohl der gesamten Menschheit zu berücksichtigen.

### **2. Konflikt zwischen Individuum und Kollektiv:**

- Wenn der Schutz des Kollektivs höher gestellt wird als der des Einzelnen, könnten Einzelne potenziell ungerecht behandelt werden. Ein Beispiel wäre, dass Menschen, die durch Umweltzerstörung profitieren, pauschal als „Würde-verlierend“ betrachtet und rechtlich oder sozial stigmatisiert würden.

### **3. Notwendige Abwägung statt Hierarchie:**

- Anstatt die Würde des Einzelnen der Würde der Menschheit oder der Natur unterzuordnen, sollten Mechanismen geschaffen werden, die eine Balance ermöglichen. Gesetze und Maßnahmen müssen darauf abzielen, sowohl individuelle als auch kollektive Interessen zu schützen.

## **Kann jemand seine eigene Würde „abgeben“?**

### **1. Freiwilliger Verzicht?:**

- Juristisch und philosophisch ist die Würde des Menschen nicht davon abhängig, wie er handelt. Selbst wer der Gesellschaft bewusst schadet, bleibt Träger von Menschenwürde.
- Diese Haltung schützt auch vor Entmenschlichung, wie sie oft als Rechtfertigung für Gewalt oder Unterdrückung missbraucht wurde.

### **2. Verantwortlichkeit und Konsequenzen:**

- Menschen, die absichtlich schaden, müssen zur Verantwortung gezogen werden. Der Schutz der Würde bedeutet nicht Straffreiheit oder Passivität. Der Rechtsstaat erlaubt es, Sanktionen zu verhängen, solange diese verhältnismäßig und menschenwürdig bleiben.

## **Ein neuer Ansatz für die Zukunft**

### **1. Ausweitung des Würdebegriffs:**

- Die Idee, die Würde nicht nur auf den Menschen, sondern auch auf die Natur auszuweiten, ist philosophisch interessant und in Ansätzen bereits umgesetzt (z. B. „Rechte der Natur“ in der Verfassung Ecuadors).
- Dies würde jedoch bedeuten, dass Menschen ihre Handlungen stärker an der globalen Verantwortung ausrichten müssen, was rechtlich und gesellschaftlich eine tiefgreifende Veränderung erfordert.

### **2. Förderung von kollektiver Verantwortung:**

- Anstatt die Würde des Einzelnen infrage zu stellen, könnte ein stärkerer Fokus auf Verantwortlichkeit, Bildung und Prävention gelegt werden, um bewusstes Schädigen der Gesellschaft zu minimieren.
- Gesetze könnten verschärft und effektiver durchgesetzt werden, um den Schutz der Allgemeinheit zu garantieren, ohne die individuellen Rechte zu opfern.

## **Fazit**

Die Menschenwürde jedes Einzelnen bleibt ein unverrückbares Fundament eines demokratischen Rechtsstaates. Dies schließt jedoch nicht aus, dass die Würde der gesamten Menschheit und der Natur stärkeren Schutz erfahren sollte – aber nicht auf Kosten des Einzelnen. Ein Ansatz, der die Balance zwischen individueller Freiheit, gesellschaftlicher Verantwortung und dem Schutz der Umwelt sucht, wäre langfristig der nachhaltigste und gerechteste Weg.

*(P.J.):*

Menschen, die für Hunderte von Toten verantwortlich sind, haben immer noch das gleiche Recht auf ihre Würde, wie ihre Opfer.

(ChatGPT):

Ja, nach dem Grundgesetz und den zentralen Prinzipien eines Rechtsstaats hat jeder Mensch, auch jemand, der für schwerste Verbrechen verantwortlich ist, ein unveräußerliches Recht auf seine Würde. Dies gilt unabhängig von seinen Taten. Dieser Grundsatz ist moralisch, rechtlich und historisch begründet, wird jedoch oft kontrovers diskutiert, insbesondere wenn es um extreme Fälle wie Massenmörder oder Kriegsverbrecher geht.

## **Warum behält ein Täter seine Würde?**

### **1. Unveräußerlichkeit der Menschenwürde:**

- Die Würde eines Menschen ist nach Artikel 1 GG *"unantastbar"*. Das bedeutet, sie kann weder durch den Staat noch durch das Verhalten des Menschen selbst „verloren“ gehen.
- Sie ist ein Grundprinzip, das nicht von moralischem oder rechtlichem Verhalten abhängt.

### **2. Rechtsstaatliche Prinzipien:**

- Ein demokratischer Rechtsstaat unterscheidet sich von autoritären oder totalitären Systemen durch die Achtung der Menschenwürde – selbst in extremen Fällen.
- Würde bedeutet nicht Straffreiheit: Auch wenn Täter ihre Würde behalten, können sie für ihre Taten bestraft werden, oft sehr hart (z. B. lebenslange Haft). Aber selbst in Haft müssen menschenwürdige Bedingungen herrschen.

### **3. Prävention von Willkür:**

- Würde als universeller Wert schützt davor, dass Menschen nach subjektiven Maßstäben als „unwürdig“ erklärt und entmenschlicht werden. Das wäre ein gefährlicher Präzedenzfall.
- Die Geschichte (z. B. NS-Regime, Stalinismus) zeigt, dass Systeme, die Menschenwürde relativieren, oft zu massiver Unterdrückung und Gewalt führen.

## **Widerspruch zur Würde der Opfer?**

### **1. Würde der Opfer bleibt unangetastet:**

- Die Menschenwürde der Opfer wird durch die Würde des Täters nicht gemindert. Beide existieren unabhängig voneinander.
- Der Staat trägt eine doppelte Verantwortung: Er muss die Würde der Opfer achten (z. B. durch Schutz, Gerechtigkeit und Anerkennung ihres Leids) und gleichzeitig die Würde des Täters wahren.

### **2. Gefühl der Ungerechtigkeit:**

- Es kann als moralisch schwer zu ertragen empfunden werden, dass Täter, die anderen Leid zugefügt haben, weiterhin Anspruch auf Würde haben. Dieses Gefühl ist verständlich, aber die Alternative – das Aberkennen der Würde – könnte langfristig zu gefährlichen Konsequenzen führen.

## **Alternative Ansätze zur Gerechtigkeit**

### **1. Harte Strafen im Rahmen der Würde:**

- Täter können mit harten, aber menschenwürdigen Strafen zur Verantwortung gezogen werden. Dies schützt die Gesellschaft und wahrt gleichzeitig die Grundsätze des Rechtsstaats.
- Beispiel: Lebenslange Haft mit Sicherheitsverwahrung. Der Täter wird effektiv aus der Gesellschaft entfernt, seine grundlegenden Rechte (wie Nahrung, medizinische Versorgung) bleiben jedoch gewahrt.

### **2. Rehabilitation und Prävention:**

- Ein Grundsatz des Strafrechts ist die Möglichkeit zur Resozialisierung. Auch bei schwersten Verbrechen bleibt das Ziel, die Rückkehr in die Gesellschaft theoretisch offen zu halten.
- Dies dient nicht nur dem Täter, sondern auch der Gesellschaft, indem Rückfälle verhindert werden können.

### **3. Anerkennung des Opferleids:**

- Der Rechtsstaat sollte mehr tun, um die Perspektive der Opfer zu berücksichtigen. Entschädigungen, Schutzprogramme und öffentliche Anerkennung können das Gefühl von Gerechtigkeit stärken.

## **Philosophische Überlegungen**

### **1. Moralische Unteilbarkeit der Menschenwürde:**

- Wenn die Würde des Täters infrage gestellt wird, wird das Prinzip der universellen Menschenrechte geschwächt. Würde wäre dann nicht mehr ein Grundrecht, sondern ein „Verdienst“, was Willkür und Ungleichheit begünstigen könnte.

### **2. Täter als Spiegel der Gesellschaft:**

- Schwere Straftäter sind oft das Ergebnis gesellschaftlicher Missstände (z. B. Gewalt, Armut, Radikalisierung). Die Achtung ihrer Würde kann als Versuch verstanden werden, den Rechtsstaat selbst nicht zu korrumpieren.

## **Fazit**

Die Idee, dass Täter ihre Würde behalten, mag emotional schwer akzeptabel sein, ist aber ein notwendiger Bestandteil eines demokratischen, rechtsstaatlichen Systems. Würde bedeutet nicht Straffreiheit, sondern die Sicherstellung, dass auch die härteste Strafe die moralische Integrität des Staates wahrt. Es ist ein Zeichen von Stärke und Prinzipientreue, selbst gegenüber denjenigen, die die Gesellschaft am stärksten verletzt haben.